

— Mit dem dritten Aufhebungsgrund im Bereich landwirtschaftlicher Kulturpflanzen wird geltend gemacht:

1. Verstoß gegen Unionsrecht in Bezug auf die Rechtsgrundlage für die Berichtigung und fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1258/1999 ⁽⁴⁾, obwohl nur Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/05 ⁽⁵⁾ eine gültige Rechtsgrundlage bietet und
2. Verstoß gegen Unionsrecht, fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Leitlinien für Pauschalberichtigungen ohne eine Aktualisierung von der alten GAP zur neuen GAP in Bezug auf die Unterscheidung der Kontrollen in Schlüssel- und Zusatzkontrollen vorzunehmen, unzureichende Begründung und Verletzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit, dessen besondere Ausprägung das Rückwirkungsverbot sei, da die Beträge der Pauschalberichtigungen unterschiedliche Kontrollsysteme betroffen hätten, die fragliche Aktualisierung der genannten Leitlinien aber im Juni 2006 stattgefunden habe und folglich für das Antragsjahr 2006 nicht hätten angewandt werden können.

— Mit dem vierten Aufhebungsgrund im Bereich der Cross compliance wird gerügt, dass durch die Entscheidung des Gerichts das Rückwirkungsverbot verletzt worden sei.

— Mit dem fünften Aufhebungsgrund in Bezug auf die POSEI-Maßnahmen für Ägäischen Inseln wird vorgetragen, dass gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der angemessenen Verfahrensdauer und des zeitnahen Tätigwerdens verstoßen worden sei.

— Mit dem sechsten Aufhebungsgrund im Bereich des Rind-, Schaf- und Ziegenfleisches wird eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 8 der Verordnung Nr. 1663/95 ⁽⁶⁾ und Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1258/1999, von Art. 12 und 24 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2419/2001 ⁽⁷⁾ sowie ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Begründungspflicht geltend gemacht.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215, S. 70).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor (ABl. L 358, S. 17).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1621/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Weintrauben bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 192, S. 21).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160, S. 103).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabsehungsverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 158, S. 6).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 327, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs Vierten vom 24. Oktober 2012 — Grain Millers, Inc./ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Grain Millers GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-447/10 P) ⁽¹⁾

(2013/C 101/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs Vierten hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowakei) — Valeria Marcínová/Pohotovosť s.r.o.

(Rechtssache C-30/12) ⁽¹⁾

(2013/C 101/29)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 31.3.2012.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Oktober 2012 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-143/12) ⁽¹⁾

(2013/C 101/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 9.6.2012.